

gerrechts berechtigen und verpflichten, während nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer Ansässigkeit allein, ohne Census, niemals genügt, andererseits aber Ansässigkeit oder längerer Aufenthalt am Orte stets gefordert wird,

endlich will die Zweite Kammer bei der Berechtigung zum Bürgerrecht Herabsetzung des Census von 1 Thlr. auf 20 Ngr.

Die unterzeichnete Deputation schließt sich bei Absatz 1 und 2 des Entwurfs im Allgemeinen der Fassung der Zweiten Kammer an und beantragt: den Eingang, sowie Punkt 1, 2, 3 und 4 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen,

Punkt 5 ebenfalls anzunehmen; jedoch, um mit dem Census bei den Wahlen zum Landtage Uebereinstimmung herbeizuführen, statt: „20 Ngr.“ zu setzen: „1 Thlr.“

Punkt 6 anzunehmen;

Punkt 7 anzunehmen;

jedoch mit der Abänderung, daß bei Punkt b statt:

„seit wenigstens zwei Jahren“
gesetzt werde:

„seit wenigstens drei Jahren.“

Den zweiten Absatz der Fassung der Zweiten Kammer, welcher mit den Worten:

„Es steht jedoch den Organen“

beginnt, beantragt die Deputation zu „streichen“, da kein praktisches Bedürfnis zu einem derartigen Dispensationsbefugniß vorliegt, zumal mit Rücksicht auf die Bestimmung unter c.

Den Absatz „Dagegen — zu entrichten haben,“ beantragt man anzunehmen, und die drei letzten Absätze des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Debatte über § 18. Verlangt Jemand das Wort?

Bürgermeister Martini: Meine Herren! Ich fürchte nicht, von Ihnen für einen Socialisten gehalten zu werden, wenn ich erkläre, daß ich mit dem Census mich nicht einverstehen kann. Ich halte diese Maßregel, so wohlgemeint sie auch ist und so wenig ich auch verkenne, daß damit gewissen, jetzt leider immer weiter um sich greifenden Bestrebungen entgegengetreten werden kann, zunächst für wirkungslos, da nach § 20 alle diejenigen, welche gegenwärtig bereits das Bürgerrecht besitzen, im Besitz desselben und mithin im Besitz des Stimmrechts bleiben. Die Zahl dieser Bürger ist in den Mittelstädten eine sehr bedeutende und es wird eine lange Reihe von Jahren vergehen müssen, ehe diejenigen, welche künftig auf Grund des Census an einer städtischen Gemeindegewahl Theil zu nehmen berechtigt sind, ihr Gewicht in die Waagschale werden legen können. Der Census wird den Klassen- und Parteienkampf, unter welchem jetzt eine ziemliche Anzahl Städte zu leiden hat, nicht beseitigen, sondern er wird nur die vorhandenen Gegensätze

schärfen, er wird da, wo ein solcher Klassen- und Parteienkampf noch nicht vorhanden ist, ihn in das politische und gesellschaftliche Gemeindeleben hineintragen, die ohnehin schon gewaltig erregten Leidenschaften noch weit stärker aufregen und die arbeitenden Klassen zu einer viel schrofferen Stellung den Besitzenden gegenüber treiben; denn es läßt sich ja nicht verkennen, daß, wenn man eine ganze Klasse von Bürgern von der Stimmberechtigung ausschließt, wenn man ihnen das Recht, an den städtischen Wahlen Theil zu nehmen, nimmt, während man ihnen die schwerwiegende Pflicht, zu allen Lasten der Gemeinde beizutragen, läßt, dies in den betreffenden Kreisen keine Befriedigung erregen kann. Einer Gemeindevertretung, die aus solchen Wahlen hervorgegangen ist, wird es — das ist meine feste Ueberzeugung — nicht bloß in der jetzigen Zeit, sondern jederzeit schwer, wenn nicht unmöglich werden, sich das Vertrauen der Bürgerschaft zu erringen, und der Kampf, welcher jetzt, wenn er auch noch nicht im Erlöschen ist, doch wenigstens schon etwas weniger leidenschaftlich geführt wird, wird von Neuem zu größerer Hitze entbrennen. Aus diesen Gründen bin ich weder mit dem von der Deputation der Zweiten Kammer, noch weniger mit dem von unserer Deputation vorgeschlagenen Census einverstanden, muß mich vielmehr gegen jeden Census erklären.

Geh. Finanzrath von Rostk-Wallwitz: Ich verkenne nicht, daß ein jeder Census seine Bedenken hat und daß Herr Bürgermeister Martini in der Lage gewesen ist, diese bedenklichen Wirkungen des Census in seiner Stadt besonders kennen zu lernen. Indessen, meine Herren, glaube ich, können wir doch von den Zuständen einer einzigen Stadt oder einiger Städte nicht ausgehen; wir müssen die allgemeinen Verhältnisse ins Auge fassen. Den Grund, welchen Herr Bürgermeister Martini gegen den städtischen Census überhaupt anführt, daß die Leute zu den Lasten beitragen müßten und doch das Wahlrecht nicht besäßen; meine Herren, dieser Grund litt nach der bisherigen Verfassung z. B. auf alle Schutzverwandten Anwendung. Die Lasten haben sie alle tragen müssen so gut, wie die Bürger, und an den Wahlen haben sie sich nicht betheiligen können. Gleichwohl habe ich nicht vernommen, daß dies die Schutzverwandten insbesondere zur Erbitterung gegen die städtischen Verwaltungen aufgeregt hat. Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner bin ich der Ansicht, daß, wenn wir bei den Landtagswahlen einen Census haben, wir ihn auch bei den städtischen Wahlen behalten müssen. Ich möchte noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der mich bestimmt, für die Erhöhung des Census auf 1 Thlr., wie es in dem Entwurf vorgeschlagen ist, ohne Rücksicht auf den Census der Landtagswahlen mich auszusprechen. Dieser Grund ist einfach der, daß jetzt, wie am Ende Jeder erfahren hat, 1 Thlr. nicht mehr ist, als früher 20 Ngr. Wenn wir bei der Reform unserer